

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	06.03.2019
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: <b>VI/1005</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661403/01/17			
<b>TOP:</b>	Beschluss über die Widmungsverfügung Parkplatz "Neustraße"			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	17.04.2019			
Haupt- und Personalausschuss	am:	29.04.2019			
Stadtrat	am:	13.05.2019			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 und 2 befindliche Widmungsverfügung für den Parkplatz

**„Neustraße“.**

### **Begründung:**

Die Hansestadt Stendal als Träger der Straßenbaulast widmet vorstehenden Parkplatz (siehe Kennzeichnung in Anlage 2) gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Mit der Widmung wird der Parkplatz dem öffentlichen Verkehr eröffnet.

Des Weiteren werden Beschränkungen zu Art und Umfang der Benutzung der Einrichtung festgelegt.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die abschließende Entscheidung ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG. Straßen und Wege, für die die Stadt Baulastträger ist, sind Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift (Wiegand/Grimberg - GO LSA, 3. Aufl. § 44 Rz. 3; Grimberg – Kommunalverfassungsrecht LSA § 44 GO Anm. 2.3 - jeweils zur entsprechenden Regelung in der GO a. F.).

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- 1 Widmungsverfügung/Bekanntmachung
- 2 Lageplan